

## AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA 9/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

über zehn Prozent Inflation, Energiekostenexplosionen und Verteuerungen in praktisch allen Bereichen - die kleinstrukturierten und familiengeführten Versicherungsagenturen sind von der aktuellen Situation rund um die gewaltige Teuerungswelle massiv betroffen. Speziell der enorme Preisanstieg im Bereich der Energie stellt hochmobile Branchen wie die Versicherungsagenturen vor große Herausforderungen. Daher dürfen Versicherungsagenten bei Fördermaßnahmen nicht benachteiligt und ausgeschlossen werden.

Zur Unterstützung der Unternehmen wurde im Juli 2022 das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz beschlossen. Die entsprechende Förderungsrichtlinie für den Energiekostenzuschuss für Unternehmen ist zwar bis heute noch nicht durch die EU-Kommission genehmigt und veröffentlicht. Nichtsdestotrotz startet die erste Phase der Voranmeldung bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH bereits am 7. November. Die Voranmeldung ist Voraussetzung dafür, zu einem späteren Zeitpunkt den Förderantrag stellen zu können. Aufgrund der Budgetobergrenze des Energiekostenzuschusses mit 1,3 Mrd. ist für die Genehmigung der Förderung die Reihenfolge des Einlangens maßgeblich. Es gilt: First come - First served!



*Kommerzialrat Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

Trotz der ausständigen Richtlinie und der rechtlichen Unsicherheiten ist aufgrund des Prinzips „First come - First served“ zu empfehlen, die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss ab 7. November über die [Austria Wirtschaftsservice GmbH](#) schnellstmöglich durchzuführen.

### Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss

*Die Beantragung bei aws startet ab 7.11.2022 und ist bis zum 21.11.2022 möglich*

Die exorbitanten Kostensteigerungen bei den Energiepreisen stellen für viele Versicherungsagenten eine unvorhersehbare Belastung dar. Die energieintensiven Versicherungsagenten können diese Mehrkosten nicht an den Endkunden weitergeben oder auffangen, was zu einer Belastung der unternehmerischen Substanz und einen Teilverlust der Wettbewerbsfähigkeit führt. Um diese Kostenbelastung für Energie (Treibstoff, Strom und Gas) zumindest teilweise abzufedern und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der (energieintensiven) Unternehmen und in weiterer Folge des Wettbewerbsstandortes zu leisten, wurde im Juli 2022 das [Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz](#) im Nationalrat beschlossen. Die entsprechende Förderungsrichtlinie liegt bei der EU-Kommission zur Genehmigung und ist noch ausständig.

### Für Unternehmen im Versicherungswesen mit einem Jahresumsatz über EUR 700.000 kein Energiekostenzuschuss:

Den Energiekostenzuschuss erhalten grundsätzlich gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen und aller Branchen. Die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss schließt jedoch bestimmte Sektoren aus. Unternehmen, die in Banken- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen mit den ÖNACE-2008 Kennungen K64-K66 tätig sind, werden ausgeschlossen. Mit dieser ÖNACE-Kennung sind auch kleinstrukturierte und familiengeführte

Unternehmen aus der Versicherungsvermittlung (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermögensberater) ausgeschlossen (siehe aws-Grafik, Kleingedrucktes):

Vorläufige Indikation basierend auf einem Richtlinienentwurf

austria wirtschaftsservice **aws**

## Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den Zeitraum Februar bis September 2022

### Ziel?

- Unterstützung für energieintensive Unternehmen in der Energiekrise zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich
- durch Abfederung der Preissteigerungen bei Strom, Erdgas und Treibstoffen
- als **nicht rückzahlbarer Zuschuss**



### Wer?

Unterstützt werden:

- **gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen**
- **Alle Branchen exkl. ausgeschlossener Sektoren\*\***



\*\* Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR müssen nicht energieintensiv sein.

### Was?

**Mehrkosten für angeschaffte und verbrauchte Energie**  
im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022:

- Erdgas
- Strom
- Treibstoffe (nur in Basis-Stufe 1)



\*\* Energieproduzierende Unternehmen mit der ÖNACE-2008 D 35, mineralölverarbeitende Unternehmen mit der ÖNACE-2008 Kennung C 19.2, Gewinnung von Erdöl- und Erdgas mit der ÖNACE-2008 Kennung A 6.1 und A 6.2, Banken- und sonstiges Finanzierungs- und Versicherungswesen sowie Versicherungswesen mit den ÖNACE-2008 Kennungen K 64- K 66, Realitätenwesen mit der ÖNACE-2008 Kennung L 68, Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion mit den ÖNACE-2008 Kennungen A 1 - A 3 und staatliche Unternehmen (S13 Liste)

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hat sich vehement gegen diese Bestimmung ausgesprochen. Eine energie-treibstoffintensive, kleinstrukturierte, familiengeführte und preisgebundene Branche aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, ist wirtschafts- und rechtspolitisch höchst bedenklich und stellt eindeutig ein Gold-Plating dar. Das EU-Beihilfenrecht sieht eine solche Einschränkung auf Versicherungsvermittlungen nicht vor. Die Bundesregierung muss daher zu mindestens für die zweite Phase des Energiekostenzuschusses ab 1.10.2022 das unsachliche Ausschlusskriterium für Versicherungsagenten streichen.

**Für Unternehmen im Versicherungswesen mit einem Jahresumsatz unter EUR 700.000 sind die Regelungen noch offen:**

Parallel zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen mit über EUR 700.000 Jahresumsatz soll für Kleinstunternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu max. EUR 700.000 eine eigene Richtlinie erarbeitet werden. Rund 99 % der Versicherungsagenten haben einen Umsatz unter EUR 700.000 und können somit noch in den Genuss einer Förderung kommen. In den Gesprächen und Verhandlungen mit den politischen Entscheidungsträgern werden wir uns mit aller Kraft dafür einsetzen, dass technische ÖNACE-Klassifizierungen nicht dazu führen, dass Versicherungsagenten aus unsachlichen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Pauschalierungsmodells fallen.

Trotz der ausständigen Richtlinie und der rechtlichen Unsicherheiten ist aufgrund des Prinzips „Frist come - First served“ zu empfehlen, die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss ab 7. November über die [Austria Wirtschaftsservice GmbH](https://www.austria-wirtschaftsservice.com) schnellstmöglich durchzuführen.

**Eckpunkte zum Pauschalierungsmodell:**

Für diese Kleinstunternehmer soll insbesondere aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Nachweispflicht hinsichtlich der Energieintensität entfallen. Der förderfähige Zeitraum erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 30. September 2022. Gefördert werden Mehraufwendungen für Energie, welche im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 30. September 2022 angefallen sind. Zu den förderbaren Energieformen zählen: Erdgas, Strom, Treibstoff (Diesel und Benzin).

Nicht gefördert werden Heizstoffe (Heizöl, Kohle, Pellets). Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens EUR 300 (dies entspricht EUR 2.000 Energiekosten) und maximal EUR 1.800 (bei EUR 12.000 Energiekosten):

<i>Energiekosten 2022</i>	<i>Halbierung Energiekosten 2022</i>	<i>der Fördersatz</i>	<i>Pauschale Zuschusshöhe</i>
<i>EUR 2.000</i>	EUR 1.000	30 %	EUR 300
<i>EUR 4.000</i>	EUR 2.000	30 %	EUR 600
<i>EUR 6.000</i>	EUR 3.000	30 %	EUR 900
<i>EUR 8.000</i>	EUR 4.000	30 %	EUR 1.200
<i>EUR 10.000</i>	EUR 5.000	30 %	EUR 1.500
<i>EUR 12.000</i>	EUR 6.000	30 %	EUR 1.800

*\*Die Darstellung erfolgt vorbehaltlich der offiziell verlautbarten Richtlinie, der dann noch weitere Details und Bedingungen zu entnehmen sind. Sobald die Richtlinie offiziell ist, werden wir zeitnah darüber informieren.*

#### **Nähere Informationen rund um den Energiekostenzuschuss können Sie hier entnehmen:**

- [Energie FAQ für Unternehmen - WKO.at](#)
- [Energiekostenzuschuss, Energieförderung, Strompreis, Antiteuerungspaket, Benzinkosten, Erdgas, Förderung - Austria Wirtschaftsservice \(aws.at\)](#)

#### **Impressum**

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

##### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

##### **Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**